



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. November 2022

Nummer 38

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2011	28.09.2022	Stiftungsrat der Stiftung Akkreditierungsrat Zweite Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat	892
21222	31.10.2022	Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen Berichtigung der Änderung der Satzung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen	894
21281	20.10.2022	Bezirksregierung Detmold Anerkennung der Stadt Lügde als Erholungsort	894
702	18.10.2022	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie Änderung der Förderrichtlinie der Kleingruppenförderung NRW (n.v.) – Kleingruppenförderung – ...	894
751	24.10.2022	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Zweite Änderung der Richtlinie KlimRes REACT-EU	895
772	13.10.2022	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz Änderung der Bewässerungsrichtlinie	895
7817	17.10.2022	Zweite Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer nachhaltigen Modernisierung ländlicher Infrastruktur	895

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
21.10.2022	Ministerium der Finanzen Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 – Bundeshaushalt –	896
24.10.2022	Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses NRW Sitzungstermine des Landespersonalausschusses NRW im Geschäftsjahr 2023	896

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
26.09.2022	Landschaftsverband Westfalen-Lippe 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Feststellung eines Nachfolgers	897
18.10.2022	Landschaftsverband Rheinland Feststellung einer Nachfolgerin	897
28.10.2022	5. Sitzung (Sondersitzung) der 15. Landschaftsversammlung Rheinland	897
26.10.2022	Unfallkasse Nordrhein Westfalen 3. Sitzung des Wahlausschusses der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen für die Sozialwahlen 2023	897
26.10.2022	12. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 12. Wahlperiode	897

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**2011****Zweite Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat**

Bekanntmachung
des Stiftungsrates der Stiftung Akkreditierungsrat

Vom 28. September 2022

Auf Grund des § 1 Absatz 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertragsgesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags vom 12. Juni 2017 (Anlage zu GV. NRW. S. 806) erlässt die Stiftung Akkreditierungsrat nach Beteiligung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland folgende Ordnung:

Artikel 1

Die Anlage zur Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat vom 11. Juli 2018 (MBI. NRW. S. 418), die durch Ordnung vom 19. März 2020 (MBI. NRW. S. 216) geändert worden ist, erhält die aus der Anlage zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Hamburg, den 28. September 2022

Staatsrätin
Dr. Eva Gümbel
Vorsitzende des Stiftungsrates
der Stiftung Akkreditierungsrat

Anlage: Gebührentarif

Die im jeweiligen Einzelfall zu erhebende Gebühr bestimmt sich nach dem Gebührenrahmen des einschlägigen Gebührentatbestandes.

1. Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen und Qualitätsmanagementsystemen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 bis Nummer 3 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

1.1 Grundgebühren (Grundpauschale) für Hochschulen¹, die über mindestens einen aktuell akkreditierten Studiengang verfügen:

Euro 2 400,- pro Jahr für Hochschulen mit mehr als 20 000 Studierenden

Euro 1 200,- pro Jahr für Hochschulen mit 5 000 bis 20 000 Studierenden

Euro 600,- pro Jahr für Hochschulen mit 1 500 bis 4 999 Studierenden

Euro 300,- pro Jahr für Hochschulen mit weniger als 1 500 Studierenden

1.2 Verfahrensbezogene Gebühren (Fallpauschale)

1.2.1 Systemakkreditierung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag: Euro 5 000,- pro Entscheidung

1.2.2 Programmakkreditierung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag: Euro 600,- pro Studiengang²

1.3 Gebühren für Verfahren gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

1.3.1 Grundgebühr nach Verwaltungsaufwand:

Euro 15 000,- bis Euro 100 000,- pro Entscheidung einschließlich aller Verfahrensschritte außer der Evaluation des Verfahrens nach § 34 Absatz 5 Satz 3 der Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Sammlung der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Luchterhand-Verlag, März 2018, Leitzahl 87) beziehungsweise nach den entsprechenden Landesverordnungen, die auf der Homepage der Stiftung (www.akkreditierungsrat.de) eingesehen werden können. Die Spanne umfasst den anzunehmenden Minimal- und Maximalaufwand. Die Gebühr ist abhängig vom Begutachtungskonzept der Hochschule.

1.3.2 Evaluation des alternativen Verfahrens gemäß § 34 Absatz 5 Satz 3 der Musterrechtsverordnung beziehungsweise gemäß den entsprechenden Landesverordnungen:

Nach Verwaltungsaufwand Euro 20 000,- bis Euro 40 000,- pro Evaluationsverfahren (sofern von der Stiftung in Auftrag gegeben)

2. Zulassung von Agenturen gemäß Artikel 5 Absatz 3 Nummer 5 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

2.1 Einmalige Gebühr für Zulassung auf Basis einer Listung in dem European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR): Euro 2 500,-

2.2 Gebühr für Zulassung von nicht im EQAR gelisteten Agenturen:

Nach Verwaltungsaufwand Euro 2 500,- bis Euro 45 000,- pro Zulassungsentscheidung

1 Als „Hochschulen“ im Sinne dieser Ordnung werden auch Berufsakademien und Verwaltungshochschulen verstanden.

2 Bei Bündelverfahren und Kombinationsstudiengängen gilt jeder Teilstudiengang als Studiengang im Sinne dieser Gebührenordnung.

21222

**Berichtigung der
Änderung der Satzung der
Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen**

Vom 31. Oktober 2022

Artikel 1 Nummer 1 der Änderung der Satzung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 21. Mai 2022 (MBI. NRW. S. 812) wird wie folgt berichtigt:

Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„c) In Satz 6 wird nach den Wörtern „Gleichberechtigung aller“ das Wort „approbierten“ durch die Wörter „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ ersetzt.“

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 31. Oktober 2022

Präsident der Psychotherapeutenkammer
Nordrhein-Westfalen
Gerhard Höhner

– MBl. NRW. 2022 S. 894

21281

Anerkennung der Stadt Lügde als Erholungsort

Verfügung
der Bezirksregierung Detmold
– 24.04.03-016 –

Vom 20. Oktober 2022

Aufgrund des § 12 des Gesetzes über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen (Kurortegesetz – KOG) vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2008 S. 8) in der aktuell gültigen Fassung habe ich der Stadt Lügde für das gesamte Gemeindegebiet mit den Ortsteilen Elbrinxen, Falkenhausen, Harzberg, Hummersen, Köterberg, Lügde, Niese, Rischenau, Sabbenhausen und Wörderfeld das Prädikat Erholungsort verliehen.

– MBl. NRW. 2022 S. 894

702

**Änderung der Förderrichtlinie
der Kleingruppenförderung
NRW (n.v.)**

– Kleingruppenförderung –

Runderlass
des Ministeriums für Wirtschaft,
Industrie, Klimaschutz und Energie

Vom 18. Oktober 2022

1

Die Förderrichtlinie der Kleingruppenförderung NRW (n.v.) – Kleingruppenförderung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2020 (MBI. NRW. S. 219), die durch Runderlass vom 22. Dezember 2020 (MBI. NRW. 2021 S. 91) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Förderrichtlinie Messe meets Mittelstand NRW“.
2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Land fördert mit Zuwendungen nach den §§ 23, 44 der Landeshaushaltssordnung in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung Maßnahmen zur Präsentation von klein- und mittelständischen Unternehmen aus Nordrhein-Westfalen auf Auslandsmessen oder internationalen Messen im Inland.“

- b) Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Kleingruppenförderung“ durch die Wörter „Förderung „Messe meets Mittelstand NRW““ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Zu diesem Zweck sollen die beteiligten Unternehmen an einer Messe im Ausland oder einer internationalen Inlandsmesse unter den Voraussetzungen der Nummer 2 teilnehmen.“
- c) Die Nummern 1.3 und 1.4 werden aufgehoben.
- d) Die bisherige Nummer 1.5 wird die Nummer 1.3 und wie folgt gefasst:
„1.3
Die Unternehmen erhalten eine Einzelförderung. Eine Vernetzung der teilnehmenden Unternehmen findet durch die NRW.Global Business GmbH statt.“
- e) Die Nummer 1.6 wird aufgehoben.
- f) Die bisherige Nummer 1.7 wird die Nummer 1.4 und die Wörter „Mitglied der Gruppe“ werden durch die Wörter „antragsstellende Unternehmen“ ersetzt.
- g) Die bisherige Nummer 1.8 wird die Nummer 1.5 und in Satz 1 wird das Wort „gemeinsame“ gestrichen.
- h) Die bisherige Nummer 1.9 wird die Nummer 1.6.

3. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Auslandsmessen“ die Wörter „oder internationale Messen“ eingefügt und die Wörter „beziehungsweise im M+A ExpoDataBase Messeplaner (www.expodatabase.de)“ gestrichen.
- b) Satz 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„a) Maßnahmen zur Vorbereitung wie zum Beispiel Mailingkosten, Adressenrecherche durch Dritte, Anzeigenschaltung in Fachzeitschriften und online, Flyer mit direktem Messebezug oder der Eintrag in den Veranstaltungskatalog entsprechend den Positionen des Kostenplans,“

4. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3.1 wird wie folgt gefasst:
„3.1
Die Förderung beträgt bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten, maximal jedoch bis zu 7500 Euro pro Unternehmen und Jahr. Liegt die Förderung für eine Messe unter 7500 Euro, kann im betreffenden Jahr eine weitere Messe gefördert werden. Die maximale Förderung aller geförderten Messen ist auf 7500 Euro pro Jahr begrenzt.“
- b) Nummer 3.2 wird wie folgt gefasst:
„3.2
Jedes Unternehmen kann grundsätzlich maximal bis zu drei Jahre gefördert werden, unabhängig vom besuchten Messeland. Förderungen seit dem Jahr 1999 werden angerechnet. Fünf Jahre nach der letzten Maßnahme können Unternehmen erneut die Förderung „Messe meets Mittelstand NRW“ beantragen, sofern die Messebeteiligung in einem anderen als dem zuvor geförderten Land stattfindet.“

Für Firmen aus dem Handwerk beziehungsweise andere Kleinbetriebe mit bis zu 49 Beschäftigten gilt die Wartezeit von fünf Jahren nicht.“

5. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4.2 wird wie folgt gefasst:

,4.2

Unternehmensberatungen, Messevertreterinnen und Messevertreter, Kammern, Verbände und Cluster sind von der Förderung ausgeschlossen.“

- b) Die bisherige Nummer 4.2 wird die Nummer 4.3 und wie folgt gefasst:

,4.3

Für Auslandmessen oder internationale Inlandsmessen, auf denen das Land oder der Bund bereits mit einem Firmengemeinschaftsstand vertreten ist, ist keine Förderung möglich.“

6. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5.1 wird das Wort „Kleingruppenförderung“ durch die Wörter „die Förderung „Messe meets Mittelstand NRW““ ersetzt.

- b) Nummer 5.3 wird wie folgt gefasst:

,5.3

Dem Antragsformular sind die De-minimis-Bescheinigungen und der Kostenplan des teilnehmenden Unternehmens beizufügen.“

7. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6.1 wird das Wort „Gruppensprecher“ durch die Wörter „antragstellenden Unternehmen“ ersetzt.
- b) In Nummer 6.2 werden die Wörter „der Gruppensprecher“ durch die Wörter „das Unternehmen“ ersetzt.

8. In Nummer 8 wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 894

772

**Änderung
der Bewässerungsrichtlinie**

Runderlass
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
II-2 63.03.02.10

Vom 13. Oktober 2022

1

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 14. März 2019 (MBl. NRW. S. 147) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 erster Spiegelstrich wird die Angabe „vom 30. September 2003 (MBl. NRW. S. 1254)“ durch die Angabe „vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445)“ ersetzt.
2. In Nummer 2.1 werden nach den Wörtern „einzelbetriebliche Bewässerungsnetz“ die Wörter „einschließlich der Kosten für Planung, Beratung und Genehmigungen“ eingefügt.
3. In Nummer 9 Satz 2 wird die Angabe „1. Januar“ durch die Angabe „31. Dezember“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 895

7817

**Zweite Änderung der Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung einer nachhaltigen
Modernisierung ländlicher Infrastruktur**

Runderlass des
Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
II-8 – 63.04.07.03

Vom 17. Oktober 2022

1

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer nachhaltigen Modernisierung ländlicher Infrastruktur vom 15. März 2019 (MBl. NRW. S. 148), die durch Runderlass vom 5. Mai 2021 (MBl. NRW. S. 303) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung des Aktenzeichens wird die Angabe „833.50.00“ durch die Angabe „63.04.07.03“ ersetzt.
2. Nummer 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf Grund folgender Normen in der jeweils geltenden Fassung:
 - a) der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), im Folgenden LHO, und der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445), im Folgenden VV/VVG zur LHO,
 - b) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487),

751

**Zweite Änderung der Richtlinie
KlimRes REACT-EU**

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
VIII-2 – 61.19.02

Vom 24. Oktober 2022

1

In Nummer 7.1 des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 4. August 2021 (MBl. NRW. S. 663), der durch Runderlass vom 3. Januar 2021 (MBl. NRW. 2022 S. 48) geändert worden ist, wird die Angabe „31. März“ durch die Angabe „30. Juni“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 895

- c) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18),
- d) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsysteams, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69),
- e) der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9),
- f) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),
- g) der Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1)
- h) der Verordnung EU (VO) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstrument der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 vom 22.12.2020, S. 23) sowie
 - i) des GAK-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055).“
- 2. In Nummer 1 Satz 6 wird die Angabe „den Nummern“ durch die Angabe „der Nummer“ ersetzt.
- 3. In Nummer 2.4.5.5 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist oder“ eingefügt.
- 4. In Nummer 2.5.2 werden die Wörter „Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 153)“ durch die Wörter „Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139) geändert“ ersetzt.
- 5. In Nummer 2.5.4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Ausnahme der“ die Wörter „Arbeitsleistungen von“ eingefügt.
- 6. Nummer 3.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „analog dem“ durch die Wörter „in Anlehnung an das“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird im zweiten Spiegelstrich das Wort „plausiblen“ durch die Wörter „nach näherer Maßgabe des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums plausibilisierten“ ersetzt.
- 7. Nummer 3.3.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „gemäß den Regelungen der Verwaltungsvorschriften (VV) und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (VVG) zu § 44 der Landeshaushaltssordnung“ werden durch die Wörter „abweichend von Nummer 7.2 der VVG zu § 44 LHO ausschließlich aufgrund geleisteter und nachgewiesener Zahlungen des Zuwendungsberechtigten“ ersetzt.

- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Für entsprechende Mittelanforderungen sind die Rechnungsbelege und Zahlungsbeweise vorzulegen.“

- 8. In Nummer 3.3.2 werden die Wörter „analog dem“ durch die Wörter „mit dem Formular der Bewilligungsbehörde in Anlehnung an das“ ersetzt.
- 9. In Nummer 3.4 wird der zweite Spiegelstrich wie folgt gefasst:
 - bei den übrigen Zuwendungsempfängern die Nummer 3 der ANBest-P (Anlage 2 zu Nr. 5.1 VV)“
- 10. In Nummer 4 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2029“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 895

II.

Ministerium der Finanzen

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 – Bundeshaushalt –

Runderlass
des Ministeriums der Finanzen
H 2202-000004-2022-0011723-I C 1
Vom 21. Oktober 2022

Das Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. Oktober 2022 über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 wird in Kürze im Gemeinsamen Ministerialblatt der obersten Bundesbehörden veröffentlicht. Daneben wird das Rundschreiben im Internet (<http://zrb.bund.de>) in elektronischer Form bereitgestellt. Ich weise die Stellen in der Landes- und Kommunalverwaltung, die den Bundeshaushalt bewirtschaften, darauf hin, dass

1. beleghafte Auszahlungsanordnungen für das Haushaltsjahr 2022 den Bundeskassen mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluss des Haushaltjahrs nicht erst kurz vor Ende des Haushaltjahrs, sondern frühzeitig, und zwar spätestens bis zum 6. Dezember 2022 zuzuleiten sind,
2. in Nummer 3 des vorbezeichneten Rundschreibens Regelungen zum Jahresabschluss im automatisierten Verfahren des Bundes (HKR-Verfahren) enthalten sind, die auch für die Titelverwalter von Bedeutung sind. Darüber hinaus sind in diesem Abschnitt Ausführungen zur Übernahme der Buchungen über eingegangene Verpflichtungen enthalten.

Auf Nummer 1.6 und Nummer 4 des Rundschreibens weise ich besonders hin.

– MBl. NRW. 2022 S. 896

Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses NRW

Sitzungstermine des Landespersonalausschusses NRW im Geschäftsjahr 2023

Bekanntmachung
der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses NRW
24-42.11.05.01-18- /22
Vom 24. Oktober 2022

Die Sitzungstermine des Landespersonalausschusses NRW für das Geschäftsjahr 2023 werden wie folgt festgelegt:

3. Sitzung: Mittwoch, 1. März 2023
 Abgabetermin für Anträge: Mittwoch, 1. Februar 2023
4. Sitzung: Mittwoch, 31. Mai 2023
 Abgabetermin für Anträge: Mittwoch, 3. Mai 2023
5. Sitzung: Mittwoch, 9. August 2023
 Abgabetermin für Anträge: Mittwoch, 12. Juli 2023
6. Sitzung: Mittwoch, 22. November 2023
 Abgabetermin für Anträge: Mittwoch, 25. Oktober 2023

Vollständige Antragsunterlagen (siehe § 1 Verfahrensordnung, Anlage zu § 2 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses vom 23. August 2018, MBl. NRW. 480), die bis zum Abgabetermin bei der Geschäftsstelle eingehen, werden in der Regel in der folgenden Sitzung behandelt.

– MBl. NRW. 2022 S. 896

**5. Sitzung (Sondersitzung)
 der 15. Landschaftsversammlung Rheinland**

Bekanntmachung
 des Landschaftsverbandes Rheinland
 Vom 28. Oktober 2022

Die Tagesordnung der 5. Sitzung (Sondersitzung) der 15. Landschaftsversammlung Rheinland ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 28. Oktober 2022

Die Direktorin des
 Landschaftsverbandes Rheinland
 L u b e k

– MBl. NRW. 2022 S. 897

III.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

**15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe
 Feststellung eines Nachfolgers**

Bekanntmachung
 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
 Vom 26. September 2022

Die Nachfolge für das am 26. September 2022 ausgeschiedene Mitglied der 15. Landschaftsversammlung, Frau Christiane Berlin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), ist im Internet unter <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht worden.

Bezug: Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 28. Dezember 2020 (MBl. NRW. S. 10)

Münster, 26. September 2022

Der Direktor
 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
 Dr. Georg L u n e m a n n

– MBl. NRW. 2022 S. 897

Landschaftsverband Rheinland

Feststellung einer Nachfolgerin

Bekanntmachung
 des Landschaftsverbandes Rheinland
 Vom 18. Oktober 2022

Die Feststellung einer Nachfolgerin ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 18. Oktober 2022

Die Direktorin des
 Landschaftsverbandes Rheinland
 L u b e k

– MBl. NRW. 2022 S. 897

Unfallkasse Nordrhein Westfalen

**3. Sitzung des Wahlausschusses
 der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
 für die Sozialwahlen 2023**

Bekanntmachung
 der Unfallkasse Nordrhein Westfalen
 Vom 26. Oktober 2022

Die 3. Sitzung des Wahlausschusses der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen für die Sozialwahlen 2023 findet am

Donnerstag, den 22. Dezember 2022

in der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Moskauer Str. 18, 40227 Düsseldorf, statt.

Beginn der Sitzung: 10.30 Uhr

Düsseldorf, den 26. Oktober 2022

Der Vorsitzende des Wahlausschusses
 Norbert S c h m i c k l e r

– MBl. NRW. 2022 S. 897

**12. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung
 der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
 in der 12. Wahlperiode**

Bekanntmachung
 der Unfallkasse Nordrhein Westfalen
 Vom 26. Oktober 2022

Die 12. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 12. Wahlperiode findet am

Dienstag, den 6. Dezember 2022

im Seminarraum 01.010 der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Moskauer Str. 18, 40227 Düsseldorf, statt.

Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr

Düsseldorf, den 26. Oktober 2022

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
 Ralf P a g e n k o p f

– MBl. NRW. 2022 S. 897

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569